

Satzung des Vereins Bund der Rundfunkbeitragszahler*

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06. Juni 2024 in Rüsselsheim.

Präambel

Der gemeinsame Wunsch von Rundfunkteilnehmern und -beitragszahlern an einer Vertretung ihrer Interessen und Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Rundfunkanstalten, denen sie mit der Pflicht zur Rundfunkbeitragszahlung verbunden sind, hat sie zusammengeführt in dem Willen ein neues Kapitel in der 100jährigen Geschichte des Rundfunks zu beginnen. Es ist das Ziel dieses überparteilichen und konfessionell wie wirtschaftlich unabhängigen Bündnisses der Rundfunkteilnehmer und Rundfunkbeitragszahler die in Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz geschützte Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit zu erhalten, zu schützen und auszubauen. Wir verstehen Rundfunk hier im verfassungsrechtlichen Sinn, nämlich als Bezeichnung für alle redaktionellen elektronischen Massenmedien. Wir sehen die informationelle Selbstbestimmung im Verbund mit der Informationsfreiheit. Wir verstehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Unterschied zum privaten Rundfunk als unseren Bürgerrundfunk. Wir Rundfunkteilnehmer wünschen uns in diesem Sinne einen selbstverwalteten, staatsfernen, dem Gemeinwohl dienenden und die Meinungsvielfalt und kulturelle Vielfalt widerspiegelnden sowie wandlungsfähigen öffentlichen Rundfunk in Deutschland. Unter wandlungsfähig verstehen wir die Anpassungsfähigkeit der öffentlichen Sender, die sowohl dem veränderten sozialen Verhalten, insbesondere dem Medienkonsumverhalten der Menschen als auch dem Bedürfnis nach einer technischen Weiterentwicklung, insbesondere einer gemeinsamen elektronischen Netzplattform zum interaktiven Austausch frei von kommerziellen Interessen dient. Dafür ist die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands prädestiniert. Wir sind uns einig, dass seit Jahren die Rundfunkanstalten ihren Auftrag gemäß der Rundfunkgesetze nur unzureichend erfüllen. Sie haben bedauerlicherweise zur Spaltung der Gesellschaft beigetragen – entgegen ihrem Auftrag. Neben den inhaltlichen Mängeln sind es strukturelle Mängel, insbesondere fehlende Beitragszahlerrechte und fehlende Partei- und Staatsferne.

Das wollen wir ändern. Die notwendige Änderung ist mittels Demokratisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Beteiligung der Rundfunkteilnehmer an den Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Sender und deren Regelwerk zu erreichen. Zu den Entscheidungen gehört die Mitbestimmung über die Bedingungen der Rundfunkbeitragszahlungspflicht und die Verwendung sowie die Höhe des Budgets des von uns finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Arbeit des Bündnisses der Rundfunkteilnehmer und -Beitragszahler basiert auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Zweck der Rundfunkfreiheit, die freie politische Willensbildung der Bürger zu gewährleisten. Wir erkennen an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sowohl Faktor als auch Medium ist, seine Aufgabe die Nachrichtenberichterstattung und die Verbreitung der Kultur Deutschlands umfasst und er selbst ein Teil dieser ist. Die Manifeste von den Initiativen Bündnis-Beitragszahler, Leuchtturm ARD, Meinungsvielfalt.jetzt sowie fachliche Analysen sind die Grundlage unserer Arbeit. Die Überwachung von Programm- und Budgetverstößen ist ein Teil unserer Aufgabe. Ausbildung und Qualifizierung von Rundfunkräten und Vertretern in den Rundfunkgremien ist ein Teil unserer Aufgabe. Vertretung unserer Interessen gegenüber den Rundfunkgesetzgebern ist ein Teil unserer Aufgabe. Weitere Aufgaben können hinzukommen, wenn wir diese leisten können.

Aus diesem Sinne gibt sich das Bündnis der Beitragszahler folgende Satzung:

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Bund der Rundfunkteilnehmer und -beitragszahler des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland“. In Kurzform verwendet er die Bezeichnung „Bund der Rundfunkbeitragszahler“ sowie das Logo und die Kurzbezeichnung „Seins2“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Der Verein hat den Sitz in München. Ein abweichender Verwaltungssitz kann von den Mitgliedern beschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist

- die Vertretung der Interessen der Rundfunkteilnehmer und Rundfunkbeitragszahler gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und dem Staat,
- die in Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz geschützte Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit sowie informationelle Selbstbestimmung zu erhalten, zu schützen und damit die Menschenrechte und die Demokratie zu fördern.
- die Mitwirkung an einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der selbstverwaltet, unabhängig und staatsfern den Rundfunkteilnehmern und -beitragszahlern und dem Gemeinwohl dient und die Meinungsvielfalt und kulturelle Vielfalt in Deutschland gewährleistet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Dialog mit den Sendern, den Medienproduzenten und der Wahrnehmung der Bürgerrechte gegenüber Parlamenten, Regierungen und Justiz sowie durch Information der Öffentlichkeit. Dazu gehören die Organisation und Durchführung von Musterklagen und Volksbegehren, Volksabstimmungen sowie Versammlungen und Sammlungen. Es sollen regionale Gliederungen des Vereins Ansprechpartner und Dialogpartner für die regionalen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sein. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch Ausbildung von Rundfunkräten und Verwaltungsräten sowie von Kandidaten für die Rundfunkgremien. Der Betrieb eines eigenen Senders oder Rundfunkprogramms ist nicht Aufgabe des Vereins, jedoch die Information der Rundfunkteilnehmer und Beitragszahler mit einer Vereinszeitschrift und/oder audiovisuellen Medien.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jeder Rundfunkteilnehmer oder Rundfunkbeitragszahler werden, der die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützt und mindestens 16 Jahre alt ist. Auch Beitragsverpflichtete und Beitragsbefreite, die keinen Rundfunkbeitrag zahlen, können Mitglied

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

werden. Juristische Personen haben unberührt von ihrer Unternehmensgröße nur das gleiche einfache Mitgliedschaftsrecht wie eine natürliche Person. Die Mitglieder dieser Organisationen werden dadurch nicht zu Mitgliedern des Vereins.

Jedes Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied des Bundes der Rundfunkbeitragszahler gehört gleichzeitig derjenigen Regionalgliederung an, in dessen Gebiet er seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz hat. Mitglieder des Bundes der Rundfunkbeitragszahler, die keiner Regionalgliederung zugeordnet sind, können selbst durch Erklärung in Textform gegenüber dem Bund der Rundfunkbeitragszahler bestimmen, welcher Regionalgliederung sie zuzuordnen sind.

2. Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder (Unterstützer). Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

3. Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Neben Rechten haben sie Pflichten, so die Beitragszahlungspflicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen zurück gewiesen werden. Die Mitgliedschaft ist vom Vorstand in Textform zu bestätigen. Beginn der Mitgliedschaft erfolgt nach Erhalt der Bestätigung. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

5. Fördermitglieder bestimmen selbst die Höhe ihres Beitrages, er muss aber mindestens das Fünffache des Mitgliedsbeitrages betragen. Sie wirken beratend ohne Stimmrecht.

6. Ehrenmitglieder, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, werden vom Vorstand ernannt und sind beitragsfrei. Sie wirken beratend ohne Stimmrecht.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen-Mitgliedern ist nur der vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende oder Geschäftsführer persönlich stimmberechtigt.

8. Die Mitgliedschaft endet:

a. auf eigenen Antrag zum Jahresende. Der Antrag hat schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende an den Vorstand zu erfolgen.

b. durch Ausschluss. Wer seinen Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

c. mit dem Ableben des natürlichen Mitglieds/mit der Auflösung des juristischen Person-Mitglieds

d. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen, wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per e-mail einberufen, die Gründungsversammlung vom Versammlungsleiter. Die Einladung soll schriftlich, kann auch elektronisch erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung vorschlagen und mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen.
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist per e-mail einzuberufen, wenn der Vorstand oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Jahresbudget, die Entlastung des Vorstands, der Kassenprüfung und die Bildung einer hauptamtlichen Geschäftsführung, neuer Organe, Untergliederungen und Zweckbetriebe, falls Bedarf aufgrund eines raschen Mitgliederwachstums entstehen sollte. Sie beschließt bei umfangreicher Einnahme-Überschussrechnung und hoher Mitgliederzahl eine entgeltliche Beauftragung beruflicher Berater und/oder Prüfer für den Jahresabschluss und den Kassenbericht.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Mitgliederversammlung unberührt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden und

dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schatzmeister und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Eine Ämterhäufung findet nicht statt.

Für alle weiteren Vorstandsmitglieder können Ersatzleute gewählt werden, die nachrücken, falls ein Vorstandsmitglied dauerhaft ausfällt. Der erste und zweite Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.
3. Zur Sicherstellung der Überparteilichkeit des Vereins sind Mitglieder politischer Parteien, die ein politisches Amt oder Parteiamt bekleiden nicht wählbar. Ihre Ämter haben zu ruhen, analog zur Überparteilichkeit des Bundespräsidenten, um wählbar zu sein.

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

4. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Jährlich ist vom Kassenwart die Buchführung zur Prüfung den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt unentgeltlich. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes, falls keine Hinderungsgründe bestehen.

§ 8 Regionalgliederungen

Mitglieder des Vereins am Sitz der Landesrundfunkanstalten der ARD sind Ansprechpartner und Dialogpartner für die regionalen Sendeanstalten. Entsprechend der Gebiete der Landesrundfunkanstalten bilden die Mitglieder in dem jeweiligen Gebiet (welches nicht mit einem Bundesland identisch sein muß) jeweils eine rechtlich unselbständige Regionalgliederung. Die Grundsätze dieser Satzung sind von der Regionalgliederung zu beachten. Die Mitglieder in einem Landesrundfunkanstaltsgebiet können einen Regional-Gliederungssprecher wählen. Die Sprecher der Regionalgliederungen berichten an den Vorstand und haben sich inhaltlich mit dem Vorstand abzustimmen, soweit die Aktivität lokale Bedeutung übersteigt. Im Vorstand wird ein Ansprechpartner für die Regionalgliederungs-Sprecher benannt.

§ 9 Beirat und Zweckbetriebe

1 Der Vorstand kann zur Beratung von Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes sowie zur Pflege von wichtigen Außenkontakten Fördermitglieder und/oder Dritte in einen Beirat berufen. Die Mitgliederversammlung hat die Berufung in den Beirat zu bestätigen.

2 Der Vorstand kann die Einrichtung von Zweckbetrieben beschließen, insbesondere zur Ausbildung von Rundfunkräten und Kandidaten hierfür. Die Mitgliederversammlung hat die Bestellung der Geschäftsführer der Zweckbetriebe zu bestätigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen.

2. Sollte die erste einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der Anwesenden.

3. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins fünf Bürgervereinigungen zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Interessen von Rundfunkteilnehmern bzw. -

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

beitragszahlern zu verwenden haben, nämlich der Publikumskonferenz e.V., Freunde der Demokratie e.V., Leuchtturm ARD, Stiftung Meinung & Freiheit e.V. und Atlas-Initiative e.V..

§ 11 Haftung

Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und Zweck des Vereins nahe kommende, andere Bestimmung zu vereinbaren.

2 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.